



**Deutscher
Familienverband**
Bundesgeschäftsführung
Seelingstr. 58
14059 Berlin

Kurzstellungnahme des Deutschen Familienverbandes zu aktuellen rentenpolitischen Vorhaben der Bundesregierung

Der Deutsche Familienverband erkennt an, dass die Bundesregierung mit den vorgelegten **Referentenentwürfen zum Abschluss der Rentenüberleitung und zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit** Gerechtigkeitslücken im Rentensystem schließen will. Angesichts der kurzen Frist zur Stellungnahme und der noch laufenden Abstimmung innerhalb der Bundesregierung sehen wir von einer detaillierten Stellungnahme zu Einzelpunkten ab. Wir behalten uns vor, im weiteren Verlauf der Gesetzgebungsverfahren die Auswirkungen der Änderungen auf Familien genauer zu prüfen.

Wir halten es aber bereits jetzt für erforderlich, aus Familiensicht auf weiterhin bestehende gravierende rentenrechtliche Gerechtigkeitslücken und Verwerfungen hinzuweisen, die das Fundament der Gesetzlichen Rentenversicherung und damit auch die Tragfähigkeit der vorgesehenen Änderungen gefährden.

Beide Gesetzentwürfe planen weit in die Zukunft, der Entwurf eines EM-Leistungsverbesserungsgesetzes beziffert bereits Auswirkungen für das Jahr 2045. Eine solch langfristige Perspektive setzt in einem umlagefinanzierten Rentensystem voraus, dass es auch künftig junge Beitragszahler gibt, die die Ansprüche der dann älteren Generation bedienen können. Dafür baut die gesetzliche Rentenversicherung auf die nachwachsende Generation und damit auf die Familien, die sich für Kinder entscheiden, sie fördern und erziehen. Ausgerechnet diejenigen, die Erziehungsleistungen erbringen und damit den Bestand des umlagefinanzierten Rentensystems sichern, werden in der Gesetzlichen Rentenversicherung aber mit doppelten Beitragszahlungen belastet und mit niedrigen Renten bestraft.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Trümmerfrauenurteil vom 7.7.1992 dem Gesetzgeber vorgegeben, die verfassungswidrige Benachteiligung von Familien und besonders von Mehr-Kind-Familien mit jedem weiteren Reformschritt abzubauen. Dieser Verfassungsauftrag ist auch ein Vierteljahrhundert später noch nicht umgesetzt. Im Sinne einer dauerhaft leistungsfähigen Rente halten wir es für dringend geboten, bei den anstehenden Gesetzgebungsverfahren die Weichen für ein familiengerechtes und zukunftsfähiges Rentensystem zu stellen. Das erfordert konkret die Schaffung von Beitragsgerechtigkeit für Familien und die bessere Anerkennung von Kindererziehung im Rentenrecht:

1. Beitragsgerechtigkeit für Familien

Weil bei der Beitragsgestaltung die Erziehungsleistung nicht als generativer Beitrag berücksichtigt wird, zahlen über 11 Millionen Eltern mit minderjährigen Kindern doppelt in die umlagefinanzierten Sozialversicherungen ein. Auch bei der Berechnung der Rentenbeiträge wird nicht danach unterschieden, ob ein Versicherter Kinder erzieht und wie viele Kinder er erzieht. Diese doppelte Belastung macht ausgerechnet diejenigen arm, die für den Erhalt des Systems sorgen: Kinder und Eltern. Die Wirkung der familienblinden Sozialabgaben auf das verfügbare Einkommen von Familien berechnet der Deutsche Familienverband seit Jahren regelmäßig. Für das Jahr 2017 ergibt sich, dass das verfügbare Einkommen einer Familie mit 3 Kindern und einem Jahresbruttoeinkommen von 35.000 Euro nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben um gut 7.000 Euro unter dem steuerrechtlichen Existenzminimum liegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits am 3.4.2001 für die Pflegeversicherung entschieden, dass es mit Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist, dass gesetzlich Versicherte, die Kinder betreuen und erziehen, mit einem gleich hohen Versicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden, weil Versicherte mit Kindern die Funktionsfähigkeit des umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems nicht nur durch ihre Beitragszahlung, sondern auch durch ihre Erziehungsleistung sichern. Das Bundesverfassungsgericht hat damals den Gesetzgeber verpflichtet, auch die Rentenversicherung und die Krankenversicherung auf die Frage der Familiengerechtigkeit hin zu prüfen. Eine wirkliche Prüfung fand aber bislang nicht statt. Der Deutsche Familienverband hat mit der Kampagne [„Wir jammern nicht – wir klagen“](#) gemeinsam mit dem Familienbund der Katholiken bereits Tausende Familien mobilisieren können, sich gegen die verfassungswidrige Beitragsgestaltung zur Wehr zu setzen.

Die vorgelegten Gesetzentwürfe werden zu weiteren Beitragssatzsteigerungen führen, die teilweise bereits in den Referentenentwürfen beziffert werden. Sie verstärken damit – ganz unabhängig von der inhaltlichen Beurteilung – die verfassungswidrige Überlastung von Familien. Die Verwirklichung der deutschen Einheit und Verbesserungen für Erwerbsgeminderte sind notwendige Aufgaben. Aber sie müssen familiengerecht und solidarisch geschultert werden.

Es ist daher dringend geboten, zeitgleich mit Regelungen, die zu höheren Beiträgen führen werden, auch Maßnahmen zu ergreifen, die eine familiengerechte Beitragsgestaltung sicherstellen. Dafür ist es erforderlich, die Kindererziehung in der Gesetzlichen Rentenversicherung in Abhängigkeit von der Kinderzahl beitragsmindernd zu berücksichtigen, ohne dass dies die elterlichen Rentenansprüche mindert. Konkret ist in Anlehnung an das Einkommensteuerrecht das Existenzminimum durch die Einführung eines Kinderfreibetrags von Beiträgen freizustellen.

2. Bessere rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehung

Eine weitere Gerechtigkeitslücke klafft bei der Anerkennung von Erziehungsleistung bei den Rentenleistungen. Auch die vorgesehene Angleichung der Rentenwerte ändert nichts daran, dass Eltern in Ost wie West durch die rentenrechtlichen Kindererziehungszeiten für ein Kind und damit für gute 20 Jahre Erziehungsleistung weniger als 100 Euro Rente im Monat erhalten. Die Rente honoriert so gut wie ausschließlich Erwerbsarbeit und blendet die Erziehungsleistung aus. Das lässt sich im Entwurf eines Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung auf S. 17 sogar unmissverständlich nachlesen: „Die Höhe einer Rente richtet sich vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen“.

Als umlagefinanzierter Generationenvertrag ist die Gesetzliche Rentenversicherung aber nicht nur auf Geldbeiträge angewiesen, sondern mindestens ebenso sehr auf die generativen Beiträge. Um sicherzustellen, dass das große Werk der Rentenangleichung zwischen Ost und West nicht auf Sand baut, sondern in einem verfassungs- und zukunftsfesten Rentensystem mündet, muss die Rentenhöhe beide Elemente gleichberechtigt widerspiegeln: Die Lebensleistung Erwerbsarbeit und die Lebensleistung Erziehungsarbeit.

Die Finanzierung dieser verfassungsrechtlich gebotenen Anerkennung von Erziehungsleistung darf nicht der Kindergeneration aufgebürdet werden, weder als spätere Beitragszahler noch als Steuerzahler. Sie muss generationengerecht und intragenerationell innerhalb der Rentenversicherung erfolgen. Den dafür möglichen verfassungsrechtlichen Spielraum hat das Bundesverfassungsgericht bereits im o.a. Trümmerfrauenurteil aufgezeigt und klargestellt, dass der Schutz der Rentenanwartschaften durch Art. 14 Abs. 1 GG einer maßvollen Umverteilung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung hin zu Familien mit mehreren Kindern nicht entgegen steht. Ebenso lässt das Grundgesetz Raum dafür, bei Witwen- und Witwerrenten stärker darauf abzustellen, ob der überlebende Ehepartner durch Kindererziehung oder Pflegeleistung in der Familie am Erwerb einer eigenen Altersversorgung gehindert war.

Der Deutsche Familienverband fordert den Gesetzgeber auf, diesen Spielraum zu nutzen und die Anerkennung der Erziehungsleistung bei der Rentenhöhe deutlich zu verbessern. Konkret ist dafür die Ausdehnung der rentenrechtlichen Kindererziehungszeiten nach § 56 SGB VI auf 6 Jahre pro Kind unabhängig vom Geburtsdatum des Kindes und der Mutter erforderlich.

Berlin, 20. Januar 2017